

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
05.02.2018**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 13 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina (ab 20:40) Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 15.01.2018 wird ohne Einwand genehmigt. 12 : 0

1 Vorstellung der Kanalplanung Wagenhofen durch Herrn Dipl. Ing. FH Matthias Bauer vom Ingenieurbüro Mayr

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschäftigt sich seit längerem wegen der Reduzierung des Frischwasserzuflusses zur Kläranlage mit der Kanalplanung für den Ortsteil Wagenhofen. Die Sanierung des bestehenden Mischwasserkanals mit Neubau eines Stauraumkanals wurde in den Sitzungen vom 02.02.2015 und vom 10.10.2016 vom Gemeinderat unter Abwägung der Vor- und Nachteile der Varianten Misch- oder Trennsystem insbesondere unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Investitionskosten beschlossen. Daraufhin hat das Wasserwirtschaftsamt München (WWA) dringend angeregt, eine Kostenvergleichsrechnung für einen Betrachtungszeitraum von 60 Jahren (unter Einbeziehung der Betriebskosten) durchzuführen und darauf hingewiesen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Trennsystem in jedem Fall wünschenswert und auch zukunftssträchtiger wäre. Die in der Folge mit Begleitung des WWA vom IB Mayr erstellte Kostenvergleichsrechnung ergab, dass sich die prognostizierten Kosten für beide Varianten um nur ca. 18 % unterscheiden und damit unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Vorteile (z.B. Verbesserungen im Hinblick auf die Zulaufmenge bei der Kläranlage) ein Umbau in ein Trennsystem sinnvoll erscheint. Die Belastung der Anlieger (insbes. durch teilweise erforderliche Änderungen bei den Kanalanschlüssen) ist vergleichbar mit denen der Anlieger im Ortskern von Pfaffenhofen, wo im Rahmen der Dorferneuerung auch ein Umbau in ein Trennsystem erfolgt ist. Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses am 24.04.2017 unter Aufhebung der vorstehend genannten Beschlüsse den Umbau in ein Trennsystem beschlossen und die entsprechenden Planungsaufträge erteilt. Die Anlieger wurden intensiv eingebunden, insbes. durch den Versand und die Auswertung von Fragebögen an alle Anlieger sowie Rücksprachemöglichkeiten mit dem Ingenieurbüro, das auch weiterhin besteht.

Herr Dipl. Ing. Bauer stellt die aktuelle Entwurfsplanung vor und erläutert sie ausführlich. Die Kosten betragen ca. 145.000 € brutto inkl. Nebenkosten für die Erschließung des Gewerbegebietes sowie ca. 1.220.000 brutto inkl. Nebenkosten für die restliche Abwasserbeseitigungsanlage einschl. Hausanschlüsse und Regenrückhaltebecken.

Dem steht eine staatliche Förderung nach der RZWas 2016 in Höhe von rund 210.000 € gegenüber. Geplant ist derzeit als spätester Baubeginn im Sept./Oktober 2018, Bauende bis 30.11.2019. Durch den großzügig bemessenen Bauzeitkorridor soll ein möglichst attraktiver Auftrag und in der Folge günstige Angebote erreicht werden.

Der notwendige Strom für die Schmutzwasser-Hauspumpwerke (im Bereich der Druckleitung) wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, so dass hier kein Unterschied zu den bisher im Gemeindebereich vorhandenen Hauspumpwerken besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung sowie der vorgestellten Terminplanung zu und beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

2 Vorstellung des Raumbedarfsplanes für das zu planende neue Feuerwehrhaus durch Herrn Christian Tratz, 1. Kommandant der FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 03.07.2017 für einen Ersatzneubau des Feuerwehrhauses Pfaffenhofen a. d. Glonn entschieden. Die Maßnahme soll spätestens bis 2020 umgesetzt sein. Aus diesem Grund laufen bereits erste Erhebungen um den Raumbedarf prüfen zu können.

Herr Tratz hat einen Raumbedarfsplan und einen ersten Planentwurf, der noch mit allen Beteiligten (Feuerwehr, Kreisbrandinspektion, Gemeinderat, Fachbehörden wie z.B. Arbeitsschutz) abgestimmt werden muss, erarbeitet, der nach Zustimmung durch den Gemeinderat als Planungsgrundlage verwendet werden soll.

Nach der grundsätzlichen Zustimmung des Gemeinderates ist der Raumbedarfsplan Herrn Kreisbrandrat Bründler zur Prüfung vorzulegen.

Der Gemeinderat hat zu dem vorgetragenen Raumbedarfsplan keine Ergänzungswünsche vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Raumbedarfsplan und dem ersten Vorentwurf/Grobskizze des Kommandanten ohne Änderungen / Ergänzungen zu. Die vorgelegten Varianten 1 und 3 sind aus Sicht des Gemeinderats zu bevorzugen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

3 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Erweiterung Gewerbegebiet Wagenhofen, Verlängerung Schmutzwasserkanal – Ingenieurvertrag
- Angebot für die Straßenbeleuchtungsanlage im Baugebiet „Am Kirchblick“ in Egenburg durch die Fa. Bayernwerk
- **Erstellung einer Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2019 – 2023:**

Lt. Schreiben des Präsidenten des Landgerichts München II vom 08.01.2018 muss wieder die „Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2019 – 2023“ vorgenommen werden. Nach den vorliegenden Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises entfallen auf die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn **3 Vorschläge**.

Durch eine Bekanntmachung in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln sowie durch einen Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und zwischenzeitlich auch durch Veröffentlichung in der Tagespresse wurde bereits auf die anstehende Schöffenvwahl inkl. Bewerbung diesbezüglich hingewiesen.

Nach Vorlage der Bewerbungen (Bewerbungsende 07.03.2018) werden die Vorschläge im Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. In dieser Sitzung muss dann eine Schöffenvliste beschlossen werden, die danach beim AG Dachau eingereicht wird.

4 Bebauungsplan Pfaffenhofen a.d. Glonn "An der Allee", 1. Änderung

4.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Für das Gebiet werden die folgenden Planungsziele angestrebt:

- Flexibilisierung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von Gauben zur besseren Nutzbarkeit der Dachgeschosse

Es kommen die Verfahrensvereinfachungen gemäß § 13 BauGB zum Tragen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „An der Allee“. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „An der Allee“.

Das Plangebiet befindet sich am bisherigen westlichen Ortsrand von Pfaffenhofen nördlich der Hauptstraße.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Allee“ in der Fassung vom 21.08.2017.

Abstimmungsergebnis: 13:0

4.3 Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, hiermit die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5 Bebauungsplan Egenburg "Am Kirchblick"

5.1 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13b i.V.m.§3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- Kreisheimatpflegerin
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Bahn AG
- Bayerischer Bauernverband
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe
- Gemeinde Egenhofen
- Gemeinde Mittelstetten
- Gemeinde Ried
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Keine Einwände haben vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 23.11.2017
- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 21.12.2017
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.12.2017
- Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 11.12.2017
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 04.12.2017
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 29.12.2017
- IHK München, Schreiben vom 15.12.2017
- Gemeinde Eurasburg, Schreiben vom 21.12.2017
- Gemeinde Odelzhausen, Schreiben vom 12.12.2017
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Schreiben vom 15.12.2017

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.1 Landratsamt Dachau, FB Geoinformation, Schreiben vom 01.12.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

In die Planunterlagen sollte die unmittelbar angrenzende 110 kV DB-Hochspannungstrasse nicht nur der Leitungskorridor, sondern auch eine Vermaßung der Schutzabstände dokumentiert werden um mögliche Auswirkungen auf das Plangebiet beurteilen zu können. Hierzu können in der Planzeichnung (Buchstaben – und Zahlen-) Kürzel verwendet werden, deren Bedeutung in der Legende zu erklären ist.

Eine Überlappung von Texten und Zahlenangaben mit anderen Planelementen ist zu vermeiden. Aktuell können einige Maßangaben nicht exakt entziffert werden. Um die Lesbarkeit des Planes zweifelsfrei sicherstellen zu können bitten wir die Planzeichnung im Maßstab 1:500 auszufertigen oder die Textangaben werden so positioniert, dass die Lesbarkeit nicht behindert wird.

Abwägungsvorschlag

Zu Angaben zur Bahnstromleitung und ihrem Schutzstreifen:

Der angesprochene Schutzstreifen liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die Leitung wird mit Angaben zu Betreiber und Spannung ergänzt. Die Breite des Schutzstreifens wird textlich unter die Hinweise aufgenommen.

Auf eine Darstellung im Maßstab 1:500 kann jedoch aus Sicht der Gemeinde verzichtet werden.

Soweit möglich wird die Lesbarkeit der Planzeichnung durch Verschiebung der Textangaben verbessert.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß Sachvortrag beachtet. Die Planung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.2 Landratsamt Dachau, FB Rechtliche Belange, Schreiben vom 08.12.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

Festsetzung 3.7

Die Festsetzung stimmt nicht mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2017 überein. Es wurde beschlossen, dass die max. Überschreitung der Wandhöhe für Aufzugsschächte auf 2 m festgelegt wird. Um Korrektur wird gebeten.

Begründung, Punkt 5.2, letzter Absatz

Es wird empfohlen, auch eine Aussage zu den Doppelhäusern bzw. Doppelhaushälften zu treffen.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die Anregungen der Verwaltung verwiesen. Die zulässige Überschreitung der Wandhöhe für Aufzugsschächte soll 3 m betragen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Die Anzahl der Wohnungen für Doppelhäuser wird in der Begründung ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß Sachvortrag beachtet. Die Planung wird entsprechend angepasst.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.3 Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 30.11.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte achten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des gas. Und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Hinweis:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und art- und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe bzw. sonstiger Gegebenheiten einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten. (Art. 1 BayFwG)

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.4 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 14.12.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

Niederschlagswasserbeseitigung:

Das Planungsgebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Das entspricht dem Grundsatz der Abwasserbeseitigung. Das Niederschlagswasser soll versickert werden oder wenn nicht möglich, über den Regenwasserkanal abgeleitet werden.

Falls in den Regenwasserkanal eingeleitet werden soll, muss der Betreiber prüfen, ob die zusätzliche Einleitmenge in den Kanal von der wasserrechtlichen Erlaubnis des Kanals abgedeckt ist.

Wir weisen ferner darauf hin, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum von Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen (Bundesverwaltungsgericht vom 21.03.2002 – Aktenzeichen 4 CN 14/00). Zu einem guten

Erschließungskonzept gehört, dass im Bebauungsplan verlässliche Angaben zur Untergrundbeschaffenheit gemacht werden. Im Zweifelsfall sollte hier ein Bodengutachten beauftragt werden.

Kläranlage

Wir weisen darauf hin, dass der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vom 07.07.2010 für die Kläranlageneinleitung erlaubte Benutzungsumfang seit 31.12.2015 nicht eingehalten werden kann. Hierzu sind Maßnahmen im Kanalnetz zur Drosselung der der Kläranlage zufließenden Abwassermenge erforderlich. Die hierzu notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen der Überrechnung der Mischwasserbehandlungsanlagen für das gesamte Gemeindegebiet ermittelt. Diese Überrechnung ist bis spätestens 31.03.2018 der KVB vorzulegen. Für die Einhaltung des Bescheids stellt dies einen zwingend zu berücksichtigenden Belang dar.

Abwägungsvorschlag

Es liegt ein Baugrundachten der Crystal Geotechnik für das Baugebiet „Am Kreuzacker“ vom 15.07.2016 vor. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auch der Bereich „Am Kirchblick“ untersucht. Das Gutachten liegt dem Erschließungsplaner vor und wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Beschluss:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.5 Bayernwerk AG, Schreiben vom 28.12.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

Zu oben genannten Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen, wenn unsere Stellungnahme vom 11. Juli 2017 berücksichtigt wird.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen der Flächennutzungspläne und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf vorhandene Versorgungseinrichtungen vom 11. Juli 2017 wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.6 Deutsche Telekom, Schreiben vom 19.12.2017

Sachverhalt:

Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und

bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017509 vom 11.07.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf vorhandene Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.1.7 Anregungen aus der Verwaltung

Sachverhalt:

Der ausgelegte Plan (Fassung vom 30.10.2017) weicht in zwei Punkten von der am 30.10.2017 vom Gemeinderat beschlossenen Abwägung ab. Die dem Gemeinderat vorgelegte Abwägung hat hier nicht den letzten Erkenntnissen entsprochen. Der ausgelegte Plan konnte die letzten Erkenntnisse bereits berücksichtigen.

Abweichend von der Abwägung vom 30.10.2017 wurden folgende Punkte geändert:

Nach Prüfung der Straßenplanung ist eine Verbreiterung der Straße auf Fl.Nr. 325 nicht durchführbar. Das Flurstück 325 wurde daher aus dem Geltungsbereich herausgenommen und die Straßenführung angepasst. In der ausgelegten Planfassung ist bereits die angepasste Straßenführung enthalten.

Bei der Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Dachau- Rechtliche Belange wurde die Höhe der Aufzugsschächte auf 2 m festgelegt. Nach erneuter Prüfung durch die Gemeinde wurde die Überschreitung auf 3 m erhöht. Dies wurde bereits in die Festsetzungen der ausgelegten Planfassung aufgenommen.

Beschluss:

Die Anregungen der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen und an den entsprechenden Inhalten des Bebauungsplanentwurfs (Fassung vom 30.10.2017) – keine Verkehrsfläche auf Fl.-Nr. 325 und Überschreitung der Wandhöhe durch Aufzugsschächte bis 3 m – festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 13:0

5.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die beschlossenen redaktionellen Änderungen sollen eingearbeitet werden. Der so geänderte Plan erhält das Fassungsdatum 05.02.2018.

Der Bebauungsplan „Egenburg – Am Kirchblick“ in der Fassung vom 05.02.2018 wird als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6 Bebauungsplan "Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg", 3. Änderung

- 6.1 Billigung der Einwendungen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 01.12.2017 bis 03.01.2018 statt. Zur Behördenbeteiligung wurden 11 Behörden eingeladen. Eingegangen sind Stellungnahmen von 7 Trägern öffentlicher Belange. Darunter haben keine Anregungen bzw. Bedenken:

- Staatliches Bauamt Freising (Stellungnahme vom 04.12.2017)
- Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 21.12.2017)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Stellungnahme vom 08.12.2017)

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen bzw. Bedenken zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 13:0

- 6.1.1 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe, Mail vom 07.12.2017

Sachverhalt:

Der Zweckverband teilt mit, dass Wasserleitungen generell nicht überbaut werden dürfen. Im Einzelfall ist mit dem Zweckverband Rücksprache zu halten.

Bemerkung zur Abwägung:

Betreffender Punkt ist im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan zwar nicht explizit behandelt, entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein extra Hinweis wird daher nicht aufgenommen.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

- 6.1.2 Bayernwerk AG, Schreiben vom 28.12.2017

Sachverhalt:

Die Bayernwerk AG informiert, dass sich in dem überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH befinden.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Die Bayernwerk AG bittet, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Bemerkung zur Abwägung:

Betreffender Punkt ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht explizit behandelt, er entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen, es ist nicht erforderlich einen diesbezüglichen Hinweis in die Begründung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.1.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 20.12.2017; Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Jochen Haberstroh

Sachverhalt:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayDSchG werden im Folgenden von Herrn Dr. Haberstroh zitiert.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen. Es gilt das Gesetz.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich: Geoinformation (GIS), Schreiben vom 08.12.2017

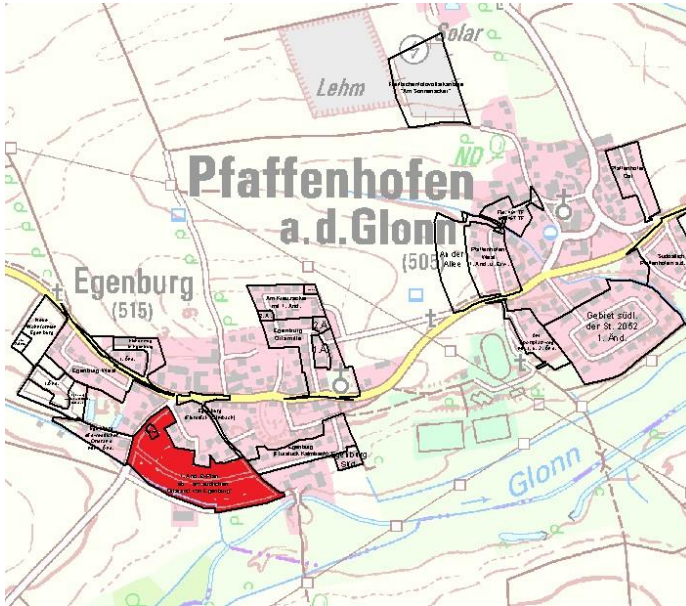
Sachverhalt:

1. Der Fachbereich Geoinformation weist darauf hin, dass von der Aufzählung sämtlicher Flurstücke auf der Titelseite die erwünschte Anstoßwirkung nicht ausgeht.

Nachdem im Südlichen Bereich von Egenburg folgende, ähnlich klingende B-Plan Kurzbezeichnungen vergeben wurden:

- Egenburg, Am südwestlichen Ortsrand
- Egenburg, südwestlicher Ortsrand
- Egenburg, südwestlicher Ortsrand, 1. Änderung
- Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Egenburg
- Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Egenburg, 1. Änderung
- Gebiet am südwestlichen Ortsrand von Egenburg, 2. Änderung

... bittet der Fachbereich Geoinformation zur B-Plan Kurzbezeichnung um die Abbildung einer Übersichtskarte, aus der die Lage des Plangebiets hervorgeht, siehe folgende Abbildung als Muster:



Die Übersichtskarte sollte vorrangig auch einen Rückschluss auf die bestehenden B-Pläne im südlichen OT Egenburg ermöglichen.

2. Die Aufzählung der Flurstücksnummern bittet der Fachbereich Geoinformation erst auf der zweiten Seite vor den Festsetzungen zu dokumentieren.
3. Dabei wird gebeten noch die Flurstücksnummer 402/14 T zu ergänzen.

Bemerkung zur Abwägung zu 2. und 3.:

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ handelt es sich um ein 4-seitiges Dokument. Dies auf ein 5-seitiges Dokument auszuweiten, nur um die Aufzählung der Flurstücksnummern nicht auf derselben Seite wie die Übersichtskarte darzustellen, ist unzweckmäßig.

Die Flurstücksnummer 402/14 T. wurde in der Aufzählung vergessen.

4. Des Weiteren bittet der Fachbereich Geoinformation um eine klarstellende Aussage zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzung, die konkret oder allgemein gefasst sein kann. Beispiel: Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten die Festsetzungen des am...in Kraft getretenen Bebauungsplans „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ 1. Änderung außer Kraft.
5. Der Fachbereich Geoinformation spricht an, dass ein Teilbereich von Flurstück 1 im Jahre 2017 mit Bebauungsplan „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ 2. Änderung überplant wurde. Hierzu fehlt gänzlich ein Hinweis zur 2. Änderung und seiner Festsetzungen, der Fachbereich Geoinformation bittet dies zu ergänzen.

Bemerkung zur Abwägung zu 4. und 5.:

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplans „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ handelt es sich um eine Ergänzung zum rechtsgültigen Bebauungsplan. Die Festsetzungen der 1. Änderung und auch die der 2. Änderung behalten Ihre Gültigkeit. Dies wurde im Entwurf der 3. Änderung nicht richtig formuliert bzw. nicht erwähnt.

Beschluss:

- Zu 1.** Redaktionelle Änderung: Auf dem Titelblatt wird zwischen der Kurzbezeichnung des B-Plans und der Aufzählung der Flurnummern eine Übersichtskarte gemäß dem vorgeschlagenen Muster eingefügt.
- Zu 2.** Die Aufzählung der Flurstücksnummern erfolgt auf der Titelseite nach der neu einzufügenden Übersichtskarte.
- Zu 3.** Redaktionelle Änderung: Die Aufzählung wird um die Flurstücksnummer 402/14 T. ergänzt.
- Zu 4. und 5.** Der Satz „Diese Planänderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich die bislang rechtsverbindliche Planfassung vom 05.12.1989“ wird wie folgt geändert:
„Diese Planänderung ergänzt in ihrem Geltungsbereich die bislang rechtsverbindliche Planfassung der 1. Änderung vom 05.12.1989, sowie der 2. Änderung vom 23.08.2017“.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.1.5 Landratsamt Dachau, Fachbereich: Bauordnung, Schreiben vom 13.12.2017

Sachverhalt:

Der Fachbereich Bauordnung nimmt zu Punkt 1.6.1 wie folgt Stellung:

Die möglichen „erforderlichen Erdbewegungen“ zum Erlangen einer vollflächig erdbedeckten Garagenaußenwand werden gravierende Geländeänderungen hervorrufen, die mit Stützwänden kombiniert werden müssen. Unnatürliche Geländegestaltungen werden die Folge sein. Der Fachbereich Bauordnung bittet um kritische Betrachtungsweise dieser Festsetzung, damit der natürliche Geländeverlauf weiterhin bestehen bleiben kann.

Bemerkung zur Abwägung:

Einer der Kernpunkte der 3. Änderung des B-Plans ist, begrünte Flachdächer auf Garagen (inkl. angegliederter Nebenräume) zuzulassen.

Damit die Garagen mit ihrem Flachdach aber nicht als Solitärbauwerke die Dachlandschaft prägend beeinflussen und somit den ländlichen Charakter im Geltungsbereich untergraben, wurde eine Anbindung an das Hauptgebäude und die Integration in das bestehende Gelände festgesetzt. Hierbei muss die Oberkante des begrünten Flachdachaufbaus der Garage an der hangseitigen Garagenaußenwand der Geländeoberkante entsprechen, mindestens die hangseitige Garagenaußenwand muss hierbei vollflächig erdbedeckt sein.

Die hierfür erforderlichen Erdbewegungen sind zulässig.

Das Gelände wird - entgegen der Befürchtung des Fachbereichs Bauordnung - dabei nicht unnatürlich gestaltet, da ausdrücklich festgesetzt wurde, dass die **hangseitige** Garagenwand erdberührt sein muss. Somit wird dem natürlichen Geländeverlauf entsprochen.

Eine vom Fachbereich Bauordnung befürchtete Ab- oder Umkehr des Geländeverlaufs ist durch die Festsetzungen unter Punkt 1.6.1 nicht möglich; das Gelände entgegen seinem natürlichen Verlauf zu verändern, ist durch die Festsetzungen ausgeschlossen.

Wenn beispielsweise auf einem Grundstück im Geltungsbereich die Garageneinfahrt hangseitig angelegt wird, dann ist ein begrüntes Flachdach gemäß Festsetzungen nicht möglich, da die Garage nicht in den natürlichen Geländeverlauf integrierbar ist.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen unter Punkt 1.6.1 werden nicht verändert.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.1.6 Landratsamt Dachau, Fachbereich: Rechtliche Belange, Schreiben vom 13.12.2017

Sachverhalt:

Der Fachbereich Rechtliche Belange nimmt wie folgt zur Präambel Stellung:

1. Aufgrund der BauGB-Novelle 2017 wurde von der Regierung von Oberbayern folgendes Zitat des BauGB vorgegeben: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“. Um entsprechende Korrektur wird gebeten.
2. Die BauNVO sollte wie folgt zitiert werden: „BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“.
3. Der Fachbereich Rechtliche Belange merkt an, dass es bereits eine 2. Änderung gibt. Für diese wurde keine Regelung getroffen, ob die 3. Änderung nun die 2. Änderung ersetzt. Deshalb bittet der Fachbereich Rechtliche Belange um eine eindeutige Aussage.

Bemerkung zur Abwägung zu 3.:

Siehe Punkt 4.1.5 der Stellungnahme des Fachbereichs Geoinformation und den zugehörigen Beschlussvorschlag. Hier wird die geforderte eindeutige Aussage zur 2. Änderung abgehandelt.

Beschluss:

- Zu 1. Redaktionelle Änderung: Das Zitat des BauGB wird gemäß der Vorgabe des Fachbereichs Rechtliche Belange geändert.
- Zu 2. Redaktionelle Änderung: Das Zitat der BauNVO wird gemäß der Vorgabe des Fachbereichs Rechtliche Belange geändert.
- Zu 3. Der Satz „Diese Planänderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich die bislang rechtsverbindliche Planfassung vom 05.12.1989“ wird wie folgt geändert:
„Diese Planänderung ergänzt in ihrem Geltungsbereich die bislang rechtsverbindliche Planfassung der 1. Änderung vom 05.12.1989, sowie der 2. Änderung vom 23.08.2017“.

Abstimmungsergebnis: 13:0

6.2 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ in der Fassung vom 05.02.2018 mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 13:0

7 Bauantrag zur Betreibung zweier mobiler Ställe für Legehennen auf den Flst.-Nummern 246, 368 und 536 der Gemarkung Weitenried

Sachverhalt:

Der Bauwerber beabsichtigt zwei mobile Ställe für Legehennen auf unterschiedlichen Plätzen, jedoch auf einer festgelegten Streckenführung im Außenbereich zu betreiben.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

ohne GR Mang (als Planverfasser beteiligt)

8 Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 734, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Wagenhofen, Wachostr. 1

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer 20x12 m großen Lagerhalle auf der Westseite seines Anwesens. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsrandsatzung Wagenhofen „An der Wachostr. Flur-Nummer 734 TF“. Die darin getroffenen Festsetzungen werden eingehalten.

Der Bauantrag wurde in der Sitzung am 11.04.2016 bereits behandelt, allerdings dann vom Bauherrn wieder zurückgezogen, da Baurecht nur über die Schaffung der Ortsrandsatzung möglich war. Das gemeindliche Einvernehmen wurde damals unter der Voraussetzung der Privilegierung erteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 13:0

9 Neuerlass der Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wurde die „Reinigungs- und Sicherungsverordnung“ vom 10.07.1980 erlassen, die jedoch zwischenzeitlich abgelaufen ist. Außerdem hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) einige Bestimmungen der damaligen Musterverordnung für ungültig erklärt.

Die Reinigung und Sicherung der Straßen ist von der Gemeinde zu gewährleisten. Die Gemeinden können nach Artikel 51 Absatz 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) durch den Erlass von Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, sowie zur Sicherung der Gehbahnen im Winter, Aufgaben auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Dadurch werden den Eigentümern relativ geringfügige Arbeiten auferlegt, die jedoch zu einer deutlichen Kostenentlastung der Allgemeinheit führen, da die Gemeinde diese Aufgaben nicht mit eigenem Personal oder unter Zuhilfenahme von privaten Unternehmen erfüllen muss.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagene, eine der Musterverordnung des Bayerischen Gemeindetages entsprechende Verordnung zu erlassen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde mit der Einladung versendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) wie vorgelegt mit folgenden Änderungen:

In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird als Räumbeginn an Werktagen 7 Uhr (statt 6 Uhr) festgelegt.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z.B. an Treppen oder starken Steigungen)“ ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 13:0

10 Aktualisierung Räum- und Streuplan

Sachverhalt:

Frau Hofreiter-Trost stellt gemäß beiliegendem Mail den Antrag den Gartenweg als ständig zu räumende/streuende Straße in den Räum- und Streuplan der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn mit aufzunehmen.

Die jetzt aufgenommenen Straßen können dem beigefügten Räum- und Streuplan entnommen werden. Bei extremen Schneefall werden auch die Nebenstraßen geräumt.

Eine Information über die Räum- und Streupflicht, erschienen im „der bauhofLeiter- Sonderausgabe Winterdienst 2014“ liegt ebenfalls bei.

Über die Aufnahme des „Gartenweges“ in den Räum- und Streuplan, ebenso über die im Neubaugebiet befindliche Straße „An der Allee“ ist vom Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Ausfahrt aus dem Gartenweg in zwei Richtungen möglich ist.

Der Winterdienst ist unter folgenden Kriterien zu bewerten:

- Sicherheit der Verkehrsteilnehmer,
- Umweltschutz durch die Verringerung der einzusetzenden Salzmengen und
- Sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln.

Beschluss:

1. Gartenweg:

Die Straße soll (unverändert) nicht in den Räum- und Streuplan aufgenommen werden.

2. An der Allee:

Die Straße soll in den Räum- und Streuplan aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 13:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Michael Schwaak
Schriftführer